

geordnete Frau Grete Groh-Kummerl6w, Abgeordnete Frau Spangenberg, Abgeordneter Mundt, Abgeordnete Frau Pleißner und Abgeordneter Dr. Liebler.

Für den verstorbenen Herrn Ministerpräsidenten Dr. h. c. Friedrichs ist von der SED-Fraktion als Nachfolger für den Landtag Herr Jatzke vorgeschlagen worden. Die SED-Fraktion hat mir durch ihren Fraktionsführer folgendes Schreiben zugeschickt:

„Nachdem der Herr Ministerpräsident Dr. h. c. Friedrichs verstorben ist, macht es sich notwendig, an seine Stelle einen Kandidaten in den Sächsischen Landtag nachrücken zu lassen. Wir wollen von der Möglichkeit Gebrauch machen, entsprechend der Wahlordnung, durch Mehrheitsbeschluß des Wahlvorstandes die Reihenfolge der nachrückenden Kandidaten zu ändern. Unser Vorstand hat beschlossen, Herrn Gerhard Jatzke an Stelle des verstorbenen Ministerpräsidenten nachrücken zu lassen.“

Dieser Vorschlag entspricht der Wahlordnung, und ich glaube, daß dagegen kein Widerspruch erfolgt. Damit ist Herr Jatzke als Abgeordneter in unseren Landtag eingerückt.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein.

1. Punkt: Zweite Beratung eines Gesetzentwurfs der Landesregierung über die Errichtung eines Zweckverbandes für die sächsische Energieversorgung, Drucksache Nr. 314. Das Wort als Berichterstatter hat der Herr Abgeordnete Dr. v. Stoltzenberg.

Abgeordneter Dr. von Stoltzenberg (LDP):

Meine Damen und Herren!

Die Regierung hat dem Landtag mit der Drucksache 200 den „Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Zweckverbandes für die sächsische Energieversorgung“ und den Entwurf einer dazugehörigen Satzung des Zweckverbandes vorgelegt.

Diese Entwürfe wurden in erster Lesung vom Plenum des Landtages an den Wirtschaftsausschuß und den Gemeindeausschuß des Landtages zu gemeinsamer Beratung überwiesen. Die beiden Ausschüsse haben in gemeinsamer Sitzung vom 7. Mai die Entwürfe durchberaten. In der Sitzung hat insbesondere Herr Minister Selbmann als Vertreter der Regierung die Vorlage begründet. Er legte die Notwendigkeit dar, die zu einem Zusammenschluß aller sächsischen Energieversorgungsunternehmen führt. Die Möglichkeit einer Verstaatlichung der Versorgungsbetriebe kam dabei aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht. Die Übernahme der Energieversorgung in die Gemeinwirtschaft ist eine seit langem erhobene Forderung, deren Verwirklichung jetzt zu dringender Notwendigkeit geworden ist. Die Beteiligung des Landes und sämtlicher Gemeinden und Kreise an der Energieversorgung führt zwangsläufig zu einer Gemeinwirtschaft in der Form des Zweckverbandes.

In der Beratung wurde die Zustimmung aller Ausschußmitglieder zu dem Grundgedanken des Gesetzes und der Satzung festgestellt. Einige Änderungen des Gesetzes und der Satzung haben die Ausschüsse in ihrer ersten Beratung sogleich vorgenommen. Bei der eingehenden Debatte stellte sich heraus, daß einige Bestimmungen noch genauerer Prüfung und Durcharbeitung zur Erreichung des festgelegten Zweckes des Verbandes erforderten. Die vereinigten Ausschüsse bestellten daher einen Unterausschuß von drei Mitgliedern zur weiteren Bearbeitung der Zweifelsfragen in Gemeinschaft mit den zuständigen Sachbearbeitern der Regierung. Zum Berichterstatter wurde der Abgeordnete Dr. v. Stoltzenberg bestellt. Der Unterausschuß setzt sich aus den Abgeordneten Bohlmann (CDU), Weidauer (SED), Dr. v. Stoltzenberg (LDP) zusammen.

Diese Kommission nahm ihre Arbeit sofort auf. Sie trat zu zwei Sitzungen am 29. Mai und 12. Juli zusam-

men. In der ersten Sitzung vom 29. Mai wurde Einigkeit über den Wortlaut des Gesetzes erzielt. In grundsätzlichen Erwägungen wurde in Übereinstimmung mit den Vertretern der Regierung klargestellt, daß die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit der gemeindlichen Unternehmungen der Gas- und Stromversorgung als Absatzorganisationen zum Einzelabnehmer nicht berührt werden soll. Die Aufgabe des Zweckverbandes ist die Planung und Lenkung der Gesamtwirtschaft der Energieversorgung, besonders hinsichtlich der Erzeugung und der Verteilung an die Unternehmen der Verbandsmitglieder. Diese Aufgabe soll die möglichst sichere und ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Strom und Gas gewährleisten.

Zunächst wurde in der Kommission eine Einigung über die Einzelaufgaben der Tätigkeit des Verbandes erzielt. Der Verband hat demnach folgende Aufgaben, die Sie in der Satzung im vorliegenden Entwurf finden, und zwar werden die einzelnen Aufgaben des Verbandes in § 2 Abs. 2 der Satzung eingehend dargelegt:

- a) die Erzeugungs-, Absatz- und Bauplanung nach überbezirklichen Gesichtspunkten,
- b) der Einsatz von Material, Geräten und Arbeitskräften zur Verhinderung und Behebung von Notfällen und Schaffung entsprechender Organisationen —
zu diesem Punkt haben in der heutigen Ausschußsitzung die vereinigten Ausschüsse Stellung genommen und haben hier ausdrücklich festgelegt, daß diese Bestimmung nicht in extensiver Weise auszulegen ist, so daß also nur dann, wenn sich wirklich Notfälle in sichtbarer Weise ergeben, ein Eingreifen des Verbandes durch Einsatz von Material, Gerät und Arbeitskräften zur Verhinderung und Behebung von Notfällen eintreten darf. Das ist ausdrücklich auch von dem Vertreter der Regierung anerkannt worden.
- c) Die Mitwirkung bei der Beschaffung von Material, Geräten und Arbeitskräften;
- d) die Beratung in Personalangelegenheiten und ein Einspruchsrecht bei der Besetzung leitender Stellen — es hieß zunächst in der Unterausschußfassung „leitender Stellen“. Es heißt jetzt „bei der Besetzung von Stellen leitender Berufsangestellter“. Diese Änderung ist eine Änderung der heutigen Beratung. Sie beruht darauf, daß klargestellt sein soll, daß nicht etwa von Gemeinden auf Grund ihrer gemeindlichen Verfassungsrechte berufene Wahlbeauftragte bzw. Wahlbeamte, etwa z. B. Stadträte, in deren Bestellung ein Eingriffsrecht seitens des Verbandes gegeben ist und gegeben sein soll, sondern daß sich dieses Einspruchsrecht lediglich auf die Stellen bezieht, in denen Berufsangestellte im Gemeindeunternehmen angestellt werden;
- e) die Errichtung und Unterhaltung von Prüfmännern zur Durchführung der Eichpflicht von Elektrizitäts-, Gas- und Wasserzählern;
- f) die ihm von der Landesregierung Sachsen übertragene Lastenverteilung für Strom und Gas;
- g) die Untersuchung der Wirtschaftlichkeit und des Standes der technischen Entwicklung der Energieversorgungsunternehmen und die Durchführung von Betriebsvergleichen;
- h) die wirtschaftliche Gestaltung des Strom- und Gas-tarif- und Vertragswesens;
- i) die Regelung des Energieverkehrs zwischen den Energieversorgungsunternehmen und Betrieben im Land Sachsen und Regelung des Energieverkehrs mit Energieversorgungsunternehmen außerhalb des Landes Sachsen;
- k) Ausbildung von Fachkräften für die Energiewirtschaft.